



Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz

Nr. 38/2009

**Satzung über die Erhebung von Studiengebühren
im nicht-konsekutiven Masterstudiengang
Osteuropastudien der Universität Konstanz**

Vom 29. Juli 2009

Herausgeber:
Justitiariat der Universität Konstanz, 78457 Konstanz, Tel.: 07531/88-2685

Satzung über die Erhebung von Studiengebühren im nicht-konsekutiven Masterstudiengang Osteuropastudien der Universität Konstanz

vom 29. Juli 2009

Aufgrund von § 13 Abs. 1 iVm § 2 Abs. 2 Satz 1 des Landeshochschulgebührengesetzes (LHGebG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S.1,56), zuletzt geändert am 3. Dezember 2008 (GBl. S. 435), hat der Senat der Universität Konstanz am 22. Juli 2009 die nachfolgende Satzung beschlossen.

Der Rektor der Universität Konstanz hat der Satzung gem. § 2 Abs. 2 Satz 2 LHGebG am 29. Juli 2009 zugestimmt.

§ 1 Gebührenpflicht

Für das Studium im nicht-konsekutiven Masterstudiengang Osteuropastudien erhebt die Universität Konstanz eine Studiengebühr. Die Erhebung von Gebühren und Entgelten gem. §§ 1 Abs. 2, 12 und 14 bis 19 LHGebG sowie Beiträgen gemäß dem Studentenwerkgesetz bleibt hiervon unberührt.

§ 2 Höhe der Gebühr

Die Studiengebühr wird semesterweise erhoben. Sie beträgt für jedes begonnene Semester 500 Euro. Für Zeiten der Beurlaubung vom Studium werden keine Gebühren erhoben.

§ 3 Gebührenpflichtige

Zur Zahlung ist verpflichtet, wer seine Immatrikulation für den Masterstudiengang Osteuropastudien beantragt oder bereits für diesen Studiengang immatrikuliert ist.

§ 4 Fälligkeit

Die Gebühr ist mit dem Erlass des Gebührenbescheides fällig, sofern dieser die Fälligkeit nicht abweichend bestimmt.

§ 5 Rückerstattung

Bei einer Exmatrikulation wird der Gebührenbescheid ganz oder für den noch ausstehenden Teil des Semesters gegenstandslos. Eine bereits bezahlte Gebühr ist bei einer Exmatrikulation binnen eines Monats nach Beginn der Vorlesungszeit ganz, bei einer späteren Exmatrikulation anteilig zu erstatten.

§ 6 Gebührenbefreiung und Gebührenerlass

(1) Von der Gebührenpflicht werden Studierende befreit,

1. die ein Kind pflegen und erziehen, das zu Beginn des jeweiligen Semesters das vierzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat,

2. die zwei oder mehr Geschwister haben, von denen zwei keine Befreiung aus eben diesem Grund in Anspruch nehmen oder genommen haben.
3. bei denen sich ihre Behinderung im Sinne des § 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch erheblich studienerschwerend auswirkt.

(2) Von der Gebührenpflicht können Studierende befreit werden, die eine weit überdurchschnittliche Begabung aufweisen oder im Studium herausragende Leistungen erbringen. Die Befreiung richtet sich nach den Bestimmungen der „Satzung der Universität Konstanz über die Befreiung von Studiengebühren aufgrund einer weit überdurchschnittlichen Begabung oder wegen herausragenden Leistungen im Studium (Begabtenbefreiungssatzung)“ in der aktuellen Fassung.

(3) Ausländische Studierende, die im Rahmen von Vereinbarungen auf Landes-, Bundes- oder internationaler Ebene oder von Hochschulvereinbarungen, die Abgabefreiheit garantieren, immatrikuliert sind, sind von der Gebührenpflicht befreit. Andere ausländische Studierende können von der Gebührenpflicht befreit werden, wenn die Universität Konstanz ein besonderes Interesse an der Bildungszusammenarbeit mit dem Herkunftsland hat.

(4) Im übrigen kann die Universität Konstanz die Studiengebühr nach § 21 LGebG stunden oder nach § 6 Abs. 3 LHGebG ganz oder teilweise erlassen.

(5) Über die Befreiung von der Gebührenpflicht nach den Abs. 1 und 2 sowie über Erlass und Stundung der Gebühr nach Abs. 4 entscheidet die Universität Konstanz auf Antrag. Anträge auf Befreiung von der Gebührenpflicht sind vor Beginn der Vorlesungszeit des betreffenden Semesters zu stellen.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz in Kraft. Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2009/2010. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 11. August 2006 (Amtl. Bekm. 38/2006) außer Kraft.

Konstanz, 29. Juli 2009



Prof. Dr. Dr. h.c. Gerhart von Graevenitz

- Rektor –